

GDV-Standard für den elektronischen Datenaustausch

Abrechnungsverkehr mit Vermittlern

Verfahrensbeschreibung

Stand 1. Februar 2005

Inhalt:

1	Verfahrensbeschreibung	3
1.1	Abrechnungsformen	3
1.1.1	Variante 1: Abrechnung nach Deklaration „benannter“, bezahlter Beträge	4
1.1.2	Variante 2: Abrechnung nach Deklaration „benannter“, unbezahlter Beträge	4
1.2	Geschäftsprozesse.....	4
1.2.1	Buchungsposition „Beitrag“	5
1.2.2	Buchungsposition „Provision“	6
1.2.3	Buchungsposition „Schaden“	6
1.2.4	Buchungsposition „Kosten“	6
1.2.5	Spezialfall: Selbstausfertiger, Blockpolice oder Mopedkennzeichen etc.	6
1.3	Detailinformationen zu einzelnen Datenfeldern	6
2	Anlagen.....	9
2.1	logische Struktur	9
2.2	Verfahren	10

1 Verfahrensbeschreibung

Die Abrechnung mit Vermittlern soll per elektronischem Datenaustausch auf Basis der GDV-Datensätze in beide Richtungen zwischen Versicherungsunternehmen (VU) und Vermittlern (VM) durchgeführt werden.

Hierfür wurden die GDV-Datensätze nebst Anlagen um die notwendigen Datenfelder und Attribute erweitert. Damit kann das Abrechnungsverfahren zwischen VU und VM auch, wie im Leitfaden des GDV „Abrechnungsverkehr mit Vermittlern“ empfohlen, elektronisch durchgeführt werden.

Das beschriebene Verfahren gilt für alle Arten der Sollstellung (vgl. auch Anlage 60 der GDV-Datensätze „VU-Vermittler“). Die konkrete Verfahrensweise ist nachfolgend näher beschrieben und in einer Grafik zusammengefasst dargestellt.

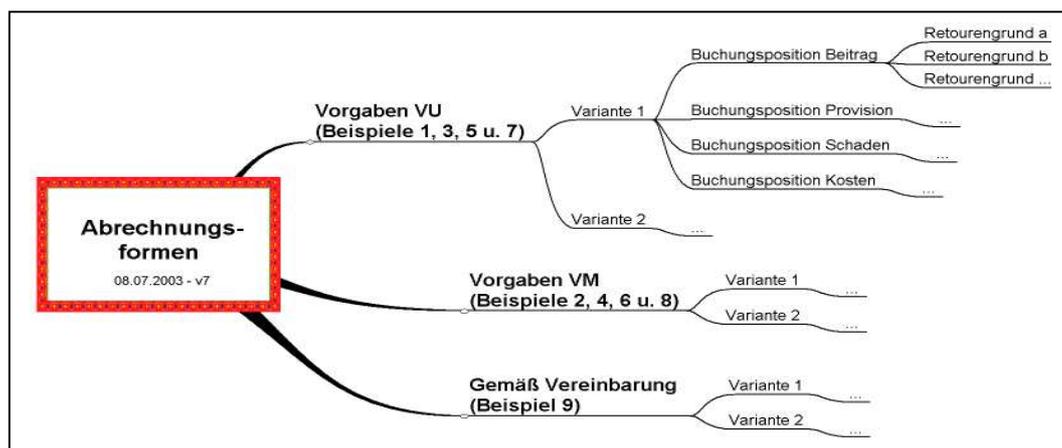
1.1 Abrechnungsformen

Eine Abrechnung ist die Zusammenfassung verschiedener Buchungspositionen. Sie erfolgt in unterschiedlichen Abrechnungsformen, nach „Vorgaben VU“ oder „Vorgaben VM“.

Innerhalb der Abrechnungsformen besteht die Praxis nach benannten/bezahlten und unbenannten/bezahlten Beträgen abzurechnen (im Folgenden als Varianten 1 und 2 bezeichnet).

Beispiele der Abrechnungsformen:

1. Provisionsabrechnung gemäß Vorgaben VU
2. Provisionsabrechnung gemäß Vorgaben VM
3. Inkasso gemäß Vorgaben VU
4. Inkasso gemäß Vorgaben VM
5. Schadenabrechnung gemäß Vorgaben VU
6. Schadenabrechnung gemäß Vorgaben VM
7. Finanzbuchung gemäß Vorgaben VU
8. Finanzbuchung gemäß Vorgaben VM
9. Kostenabrechnung gemäß Vereinbarungen



Die Begrifflichkeiten Ist- und Sollabrechner werden in den einzelnen Unternehmen sehr unterschiedlich definiert. Um Verwechslungen zu vermeiden wird auf die Benutzung dieser Begriffe im GDV-Standard verzichtet. Der Standard stellt sicher, dass grundsätzlich alle Formen der elektronischen Abrechnung (siehe o. g. Beispiele) abgedeckt werden.

Gemäß individueller Vereinbarungen zwischen VU und VM wird zu einem vereinbarten Zyklus abgerechnet. Die Datenlieferung zu einer Abrechnung darf innerhalb eines Vor- und Nachsatzes nur gleichartige Vorgänge beinhalten. Das sind z. B. nur „abgerechnete“ oder nur mit „Retouren- / Meldungsgründe“ gekennzeichnete Vorgänge. Die Kenntlichmachung erfolgt im Vorsatz 3001 (siehe auch Anlage 68 der GDV-Datensätze „VU-Vermittler“).

Grundsätzlich können in einer Datensendung (Paket) sowohl Beitrag- als auch Schadendatensätze geliefert werden. Eine Verrechnung / Saldierung von Beitrag und Schaden darf dagegen nicht erfolgen.

1.1.1 Variante 1: Abrechnung nach Deklaration „benannter“, bezahlter Beträge

Die bezahlten Beträge werden dem VU einzeln (ein Datensatz pro Buchung) durch den VM elektronisch benannt (der Saldo ist im 3999 Nachsatz enthalten). In der Variante 1 erfolgt die Abrechnung von Einzelpositionen aufgrund einer Sollstellung durch das VU oder den VM, Retouren-/Meldungsgrund 10, 11, 16 bis 19.

1.1.2 Variante 2: Abrechnung nach Deklaration „benannter“, unbezahlter Beträge

Der Vermittler rechnet pauschal ab, bezogen auf das / die / den einzelne Bordero / Note / Kontoauszug / Vermittler- / Agenturabrechnung / Abrechnungsliste.

Oder aber der Vermittler rechnet vereinbarungsgemäß für einen bestimmten Zeitraum einen Betrag ab, dessen Zusammensetzung im Einzelnen nicht genannt wird.

In beiden Fällen bezieht sich der Vermittler auf einen Saldo/Endsumme der Abrechnungsgrundlage und meldet bei Bedarf die nicht abgerechneten Posten (ein Datensatz pro Buchung).

1.2 Geschäftsprozesse

In diesem Kapitel werden die Geschäftsprozesse für die Abrechnung auf der Ebene der Buchungspositionen „Beitrag“, „Provision“, „Schaden“ und „Kosten“ gemäß der Grafik „Abrechnungsverfahren“ beschrieben (siehe Anlage 2.2).

Retouren- / Meldungsgründe können für alle vier Buchungspositionen anfallen.

Die Verfahrensweise zu Retouren- / Meldungsgründen ist im Kapitel Buchungsposition „Beitrag“ beschrieben, gilt aber analog auch für die übrigen Arten der Buchungspositionen.

Alle vier Arten der Buchungspositionen können auch durch den Vermittler veranlasst werden.

1.2.1 Buchungsposition „Beitrag“

Alle im GePro (1) „Datenlieferung“ vom VU an den VM übermittelten Datensätze müssen durch den VM geprüft und mit den eigenen Daten abgeglichen werden. Im Idealfall erfolgt bei Zustimmung durch den VM keine Rückmeldung, sondern eine Abrechnung gemäß dem vereinbarten Zyklus im GePro (4) „Abrechnung“.

Abweichungen sind im GePro (2) „Prüfung“ an das VU zurückzusenden (Fristen wie zwischen VU und VM vereinbart, z. B. gemäß GDV-Leitfaden „Abrechnungsverkehr mit Vermittlern“).

Die durch den VM / VU beanstandeten Vorgänge sind im GePro (2) „Prüfung“ innerhalb der vereinbarten Frist zu begründen (Ausprägungen siehe Retouren- / Meldungsgründe). Die Erledigung der im GePro (2) „Prüfung“ beanstandeten Vorgänge kann durch das VU wie folgt vorgenommen werden:

- a) Wenn eine Richtigstellung der beanstandeten Sollstellung erforderlich ist, erfolgt mittels GePro (1) „Datenlieferung“ eine
 - Gegenbuchung (z. B. Gutschrift) und die entsprechende Ersatzsollstellung oder
 - eine ergänzende Sollstellung über die Differenz durch Belastung / Gutschrift.
- b) Ist die ursprüngliche Buchung nicht zu beanstanden, erfolgt - wenn möglich - der GePro (1) „Datenlieferung“ mit Hinweis Sollstellungsart „Ursprüngliche Buchung korrekt“, sonst im GePro (3) „Klärung / Rückmeldung“ manuelle Klärung (Folgebearbeitung durch die zuständige Fachabteilung im VU).

In der Abrechnung müssen die „Retouren- / Meldungsgründe“ in separaten 3001/3999-Bündelungen mitgeliefert werden (es ist aber auch eine separate Datenlieferung möglich). Retouren- / Meldungsgründe sind Informationen des VM zur erfolgten Sollstellung des VU, die noch einer Reaktion des VU bedürfen (Retouren- / Meldungsgründe, derzeit alle außer 10, 11, 16-19, 40).

Darunter fallen auch die Vorgänge, die zum qualifizierten Mahnverfahren an das VU zurückgegeben werden. Beitragswerte aus dem Mahnverfahren sind dem Vermittler gutschreiben. Der Zeitpunkt und die Verfahrensweise der Gutschrift wird unterschiedlich gehandhabt.

Eine Mitteilung an den VM durch das VU über ein erfolgloses Mahnverfahren kann losgelöst vom Abrechnungsverfahren elektronisch mittels einer Bestandsdatenlieferung im Feld „Abgangsgrund“ der Satzart 0200 oder „manuell“ erfolgen.

Durch die separaten 3001/3999-Bündelungen ergeben sich für diese Geschäftsvorfälle jeweils einzelne Salden.

Es ist zwischen VU und VM zu vereinbaren, wie die Kontenabstimmung erfolgt (z. B. bei der Buchung von Retouren- / Meldungsgründen verfahren werden soll).

1.2.2 Buchungsposition „Provision“

Der Verfahrensablauf ist grundsätzlich identisch mit Buchungsposition „Beitrag“.

1.2.3 Buchungsposition „Schaden“

Bei Schadenregulierung durch den Vermittler beginnt das Abrechnungsverfahren mit GePro (4) „Abrechnung“ mit einem nachfolgenden GePro (1) „Datenlieferung“.

Erfolgt die Schadenregulierung direkt durch das VU und erfolgt die Zahlung über den VM, beginnt das Abrechnungsverfahren mit GePro (1) „Datenlieferung“.

Für eine Schadenabrechnung zwischen Vermittler und VU (Rechnungswesen) ist bei Schaden im GePro (4) „Abrechnung“ der 3550er-Datensatz zu verwenden. Bei direkter Schadenabrechnung zwischen VU und VN erfolgt über die Abrechnung kein Datenaustausch, sondern es kann im allgemeinen GDV-Datenträgeraustausch eine Zahlungsinformation über die Satzart 0500 erfolgen.

1.2.4 Buchungsposition „Kosten“

Der Verfahrensablauf ist grundsätzlich identisch mit Buchungsposition „Beitrag“.

1.2.5 Spezialfall: Selbstausfertiger, Blockpolice oder Mopedkennzeichen etc.

Der Spezialfall betrifft die Abrechnung von Einzelpositionen auf Grund einer Sollstellung durch den VM, für die das VU eine Zahlung erhält und für die das VU eine Sollstellung für den VM zu veranlassen hat (u. a. Selbstausfertiger).

In der Abrechnung muss die Sollstellung in einem Datensatz pro Buchung mit Retouren- / Meldungsgrund 40 vom VM an das VU geliefert werden.

Das VU erkennt die Sollstellung durch Rückgabe des Datensatzes mit dem Retouren- / Meldungsgrund 10 „Ausgleich“ an.

1.3 Detailinformationen zu einzelnen Datenfeldern

Für eine funktionsfähige Abrechnung sind neben den technischen Absender- und Empfängerinformationen (z. B. Felder 1-7 der GDV-Datensätze) explizit folgende fachliche Positionen als Mindestanforderungen zu liefern:

gleichermaßen zwischen VU und VM

- Abrechnungsstichtag
- Währungsschlüssel

- Abrechnungsendbetrag
- Gesamtbeitrag Brutto
- Gesamt-Provisionsbetrag
- Summe Sonstige
- Gesamtbetrag Schaden und Versicherungsleistungen
- Abrechnungsgrundlage (abhängig von „Kennung Abrechnungsart“)
- Posten-Kennzeichnung
- Versicherungssteuer
- Gebühr
- Gesamtbeitrag Netto
- Schadenbetrag
- Versicherungsscheinnummer
- Schadennummer
- Sollstellungsart
- Name VN
- Abrechnungszeitraum von - bis
- Zahlungsweise
- Schadendatum oder Schadenmeldedatum

vom VU zum VM

- Inkassoart

vom VM zum VU

- Kennung Abrechnungsart
- Retouren- / Meldungsgrund
- Verwendungsart
- A, F, B (Alleinbesitzend, Führungsgeschäft oder Beteiligung) + Anteil in %

„Sollstellungs-Referenznummer“ (Referenznummer der VU und des VM je Buchungsvorgang)

Der Abrechnungsverkehr der Buchungspositionen erfolgt zwischen VU und VM über einen eindeutigen Identifikationsbegriff, im Idealfall die jeweilige Sollstellungs-Referenznummer des VU und des VM.

Im Prozessablauf steht zunächst nur die Sollstellungs-Referenznummer des veranlassenden Partners (Absender) zur Verfügung. Erst mit der Verarbeitung beim Empfänger kann dieser seine Sollstellungs-Referenznummer ergänzen.

Sollte einer der Kommunikationspartner seine Sollstellungs-Referenznummer nicht zur Verfügung stellen können, kann die Sollstellungs-Referenznummer des anderen Partners trotzdem geführt werden.

Sollte sowohl bei VU als auch beim VM keine Sollstellungs-Referenznummer verfügbar sein, müssen weiterhin die bisherigen Identifikationsmerkmale „Vertragsnummer“ oder „Schadenummer“, „Name VN“, „Sparte“, „Sollstellungsart“ und „Verrechnungszeitraum“ geliefert werden.

„Weitergabedatum VM-VN“ – Weitergabedatum durch den Vermittler an den VN

Das Weitergabedatum durch den Vermittler an den VN ist der Zeitpunkt, zu dem der VM die Sollstellung an den Kunden weitergibt (VM→VN).

Geben VU die Sollstellung an den Vermittler und lösen nach einer internen Frist, ohne mit dem VM erneut Rücksprache zu halten, automatisch das Mahnverfahren gegenüber dem Kunden direkt aus, kann es in Einzelfällen zu einer verfrühten Mahnung des Kunden durch das VU kommen.

Der Vermittler kann bei Vereinbarung das Feld „Weitergabedatum VM-VN“ an das VU übermitteln. Das Feld „Weitergabedatum VM-VN“ ist eine Information, die zur Vermeidung einer verfrühten Mahnung des VN genutzt werden kann.

2 Anlagen

2.1 logische Struktur

Kapitel:	Dokumentation der logischen Einheiten	Stand:	01.02.2005
log. Einheit:	logische Struktur Vermittlerabrechnung	Nummer:	002

Aufbau

3001	Vorsatz 3001	1
3010	Stammdaten Abrechnung 3010	0 - 1
Einzelpositionen (Sollstellungen oder Informationsbeträge)		1 - n
3100	Adressteil 3100	1
Abrechnung 3400 - Beitrag / Courtage / Kosten		0 - n
3400	Inkasso Gesamt 3400	1
Mit Teilsparte / Ohne Teilsparte (Alternativ:)		1
Abrechnung ohne Teilsparte		1
3420	Abrechnung Versicherungsteuer 3420	0 - 1
3430	Inkasso Text 3430	0 - 1
Abrechnung mit Teilsparte (Alternativ:)		1 - n
Teilsparte		1
3410	Teilsparte 3410	1
3420	Abrechnung Versicherungsteuer 3420	0 - 1
3430	Inkasso Text 3430	0 - 1
Abrechnung Transport		1
3450	Abrechnung Transport 3450	1
3420	Abrechnung Versicherungsteuer 3420	0 - 1
3430	Inkasso Text 3430	0 - 1
Schadeninformation 3500		0 - n
3500	Schadeninformationssatz 3500	1
Schadenabrechnung 3550		0 - n
3550	Schadenabrechnungssatz 3550	1
3999	Nachsatz 3999	1

Beschreibung

Absender und Empfänger haben die Freiheit, je nach Bedarf nur den Gesamtbetrag zu verrechnen indem nur der 3400er eingesetzt wird.

Es können aber auch mit der Verwendung der 3410/Teilsparte oder 3450/AbrechnungTransport, unter dem 3400er, die Teilsparte dargestellt werden.

Diese wiederum können durch 3420/Steuer und den 3430/InkassoText weitergehender erläutert werden.

Die Detailinformationen in den 3420er und 3430er Sätzen sind auch direkt zum 3400 möglich.

2.2 Verfahren

